

Vortrag an den Ministerrat

Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen über die Änderung von Anhang B der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen über die Beistellung von Ressourcen für die „United Nations Interim Force in Lebanon“ (UNIFIL); Unterzeichnung

Mit den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) eingerichtet. Nach dem Libanonkonflikt 2006 erweiterte der Sicherheitsrat das Mandat von UNIFIL mit Resolution 1701 (2006) vom 11. August 2006, das zuletzt mit Resolution 2749 (2024) vom 28. August 2024 bis 31. August 2025 verlängert wurde, wobei von einer weiteren Verlängerung des Mandats nach derzeitiger Beurteilung ausgegangen werden kann.

Das Mandat der Mission umfasst nunmehr im Wesentlichen die Aufgaben, die Wiederaufnahme von bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Israel und dem Libanon zu verhindern, die Einstellung von Feindseligkeiten bzw. Kampfhandlungen zu überwachen, die libanesischen Streitkräfte im Süden des Libanon und bei der Sicherung der Grenzen zu unterstützen und den Zugang zu humanitärer Hilfe für die Zivilbevölkerung und für die freiwillige und sichere Rückkehr von Vertriebenen zu unterstützen. Darüber hinaus umfasst das Mandat die Unterstützung der libanesischen Streitkräfte bei der Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer derjenigen der Regierung des Libanon und von UNIFIL sowie die Unterstützung der Regierung des Libanon bei der Sicherung der Grenzen und anderer Zutrittsmöglichkeiten, um unerlaubte Waffenlieferungen und die Zufuhr von Kriegsmaterial zu verhindern.

Die Bundesregierung hat zuletzt am 31. Oktober 2024 gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Fortsetzung der Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zu UNIFIL bis 31. Dezember 2025 beschlossen (Pkt. 27 des Beschl.Prot. Nr. 107b).

Zur Regelung der Beistellung von Truppen, Gerät und Dienstleistungen zu UNIFIL wurde eine Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen (VN) über die Beistellung von Ressourcen für die „United Nations Interim Force in Lebanon“ (UNIFIL) abgeschlossen. Die Bundesregierung hat diese Truppenbeistellungsvereinbarung am 7. Jänner 2015 genehmigt. Nach Unterzeichnung trat diese am 1. Mai 2015, rückwirkend mit 14. November 2011, in Kraft (BGBl. III Nr. 46/2015). Die Vereinbarung einschließlich ihrer Anhänge kann gemäß ihrem Art. 12 durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geändert werden.

Aufgrund der sich in jüngster Zeit zunehmend verschärfenden Lage im Einsatzgebiet von UNIFIL wurden seitens Österreich bereits am 1. Oktober 2024 fünf KFZ als Contingent-Owned Equipment (COE) in die Mission UNIFIL zugeführt. Die Vereinbarung über die Änderung von Anhang B in Bezug auf die bereitgestellte Ausrüstung, die sich um fünf KFZ erhöhte, wurde am 30. September 2024 durch die VN und Österreich unterzeichnet und trat am 1. Oktober 2024 in Kraft (BGBl. III Nr. 158/2024).

Auf Grund der nach wie vor prekären Lage im Einsatzgebiet von UNIFIL ist seitens Österreich nunmehr die Zufuhr von drei weiteren Fahrzeugen (TOYOTA-LC200) als COE für das österreichische UNIFIL-Kontingent beabsichtigt. Zu diesem Zweck soll nun die Truppenbeistellungsvereinbarung in Bezug auf die bereitgestellte Ausrüstung, die sich um drei KFZ erhöht (Anhang B der Vereinbarung), neuerlich angepasst werden. Im Zuge dessen soll auch die Änderung der Klassifizierung der bereits im September 2024 zugeführten Fahrzeuge von vier gepanzerten Jeeps (4X4) auf Kraftfahrzeuge (4X4) erfolgen, um die Fähigkeiten korrekt wiederzugeben.

Die Vereinbarung über die Änderung von Anhang B der Vereinbarung liegt im Interesse Österreichs, da durch die Zuführung von geschützten Fahrzeugen nicht nur der Schutz der eingesetzten österreichischen Soldaten, sondern auch deren Fähigkeit zur Auftragserfüllung in einem nicht freundlichen Umfeld erhöht wird. Auf diese Weise wird darüber hinaus auch die Mission in der Bewältigung der absehbaren Herausforderungen hinsichtlich Sicherstellung eines sicheren und geschützten Umfeldes und uneingeschränkter Bewegungsfreiheit im Einsatzraum gestärkt.

Die mit der innerstaatlichen Umsetzung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung im Budget des zuständigen Ressorts.

Die Änderungsvereinbarung ist ein Regierungsübereinkommen im Sinne von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der gesetzlichen Grundlage von § 5 KSE-BVG. Sie tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut der Vereinbarung in englischer Sprache und die deutsche Übersetzung vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen über die Änderung von Anhang B der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen über die Beistellung von Ressourcen für die „United Nations Interim Force in Lebanon“ (UNIFIL) genehmigen und
2. mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung der Vereinbarung ermächtigen.

28. März 2025

Mag.^a Beate Meinel-Reisinger, MES

Bundesministerin